

Unser **Formularservice** **Antrag auf Befreiung** von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

1	Name & Vorname	_____
2	Anschrift	_____
3	Geburtsdatum	_____
4	RV-Nummer	_____

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt "Aufklärung über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum & Unterschrift des Mitarbeitenden

5	Datum	_____
6	Unterschrift	_____

Angaben des Arbeitgebers

7	Name Arbeitgeber	_____
8	Betriebsnummer	_____
9	Eingang des Antrages	_____
10	Wirkung ab	_____

Datum & Unterschrift des Arbeitgebers

11	Datum	_____
12	Unterschrift	_____

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Laden Sie den Antrag bitte in das DokumentenCenter des LohnManagers.

Fristen

Damit Minijobberinnen und Minijobber ab Beschäftigungsbeginn von der Zahlung eigener Beiträge zur Rentenversicherung befreit sind, müssen sie den Antrag direkt **im ersten Monat der Beschäftigung** bei ihrem Arbeitgeber stellen.

Aber auch danach können sich Minijobberinnen und Minijobber noch für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden. Sie gilt dann allerdings erst ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gestellt wird.

Liegt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Befreiungsantrag ihres Minijobbers vor, haben sie 6 Wochen bzw. 42 Kalendertage Zeit, um die Befreiung der Minijob-Zentrale zu melden. Erfolgt die Meldung des Befreiungsantrags bei der Minijob-Zentrale erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist, verzögert sich auch der Beginn der Befreiung bis zum übernächsten Monat nach Eingang der Befreiung!

Beispiel Fristgerechter Antrag

Beginn der Beschäftigung:	1. Februar 2024
Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber:	8. März 2024

Der Befreiungsantrag wurde nicht im ersten Beschäftigungsmonat gestellt. Damit kann die Befreiung frühestens ab dem 1. März 2024 wirken.

Beispiel Verspäteter Antrag

Beginn der Beschäftigung:	1. Februar 2024
Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber:	15. März 2024
6-Wochenfrist:	16.3.24 bis 26.4.24

Wenn Meldung durch den Arbeitgeber nach dem 26.4. ist Befreiung erst ab dem 1.7.2024 möglich.

Der Arbeitgeber übermittelt die Meldung zur Sozialversicherung am 27. Mai 2024 an die Minijob-Zentrale. Die sechswöchige Meldefrist des Arbeitgebers (42 Tage) läuft vom 16. März 2024 bis 26. April 2024.

Die einmonatige Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale läuft vom 28. Mai 2024 bis 27. Juni 2024.

Der Befreiungsantrag wurde im März gestellt, so dass grundsätzlich ab Beginn dieses Monats die Befreiung von der Rentenversicherung vorliegen könnte. Die Meldung zur Sozialversicherung wurde jedoch nicht fristgerecht an die Minijob-Zentrale übermittelt. Damit kann die Befreiung erst am 1. Juli 2024 beginnen (Beginn des Folgemonats nach Ende der Widerspruchsfrist). Bis einschließlich 30. Juni 2024 besteht Rentenversicherungspflicht.

Merkblatt

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag **mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro** zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Hinweis

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800-1000 48070 zu erreichen.